



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation  
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

---

**Autorité cantonale de la transparence, de la  
protection des données et de la médiation ATPrDM**  
**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz  
und Mediation ÖDSMB**

**Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz**  
**Beauftragte für Datenschutz a.i.**

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08  
www.fr.ch/oedsmb

—

**Referenz:** MS - 2023-Trans-49  
**Direkt:** +41 26 305 59 73  
**E-Mail:** martine.stoffel@fr.ch

## **Empfehlung vom 10. Mai 2023**

**gemäss Art. 33**

**des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)**

**im Schlichtungsverfahren zwischen**

\_\_\_\_\_

**und**

**der Kantonspolizei**

### **I. Die Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz stellt fest:**

1. Am 12. Februar 2023 verlangte \_\_\_\_\_ (die Gesuchstellerin) gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5) bei der Kantonspolizei Freiburg (die Behörde) Einsicht in die Datenaufzeichnung des Datenspeichergeräts (RAG) eines Polizeiautos, in die 10 Sekunden vor dem Unfall zwischen ihrem Auto und demjenigen der Behörde.
2. Am 21. Februar 2023 informierte die Behörde die Gesuchstellerin, dass sie ihr Gesuch analysiere.
3. Am 1. und 13. März 2023 verweigerte die Behörde den Zugang zum Dokument, teilte der Gesuchstellerin jedoch Informationen zu den aufgezeichneten Daten mit.

4. Am 27. März 2023 reichte die Gesuchstellerin, vertreten durch \_\_\_\_\_, einen Schlichtungsantrag (Art. 33 Abs. 1 InfoG) bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz (die Beauftragte) ein.
5. Am 4. April 2023 lud die Beauftragte die Parteien zu einer Schlichtungssitzung am 25. April 2023 ein. Die Kantonspolizei wurde durch \_\_\_\_\_ vertreten. Nach schriftlichem Austausch zwischen den Parteien wurde vereinbart, dass die Sitzung am 26. April 2023 stattfindet.
6. Am 21. April 2023 übermittelte die Behörde der Beauftragten das angefragte Dokument (Art. 41 Abs. 3 InfoG).
7. Am 26. April 2023 vereinbarten die Parteien an der Schlichtungssitzung, dass unter Vorbehalt des Einverständnisses der Behörde (des Vorgesetzten) der Gesuchstellerin das Dokument in den Räumlichkeiten der Behörde konsultieren kann., unter Umständen in Begleitung einer anderen Person. Die Behörde teile bis Montag, 1. Mai 2023 mit, ob sie mit der Konsultation einverstanden ist. Die Konsultation würde bis Donnerstag, 4. Mai 2023 erfolgen. Das Schlichtungsverfahren wird sistiert. Der Gesuchsteller teilt danach der Beauftragten mit, ob er das Schlichtungsgesuch aufrechterhält, unabhängig davon, ob das Dokument konsultiert wurde oder nicht.
8. Am 1. Mai 2023 informierte die Behörde, dass sie nicht einverstanden ist, dass die Gesuchstellerin die RAG-Daten vor Ort konsultiert.
9. Am 2. Mai 2023 informierte die Gesuchstellerin die Beauftragte, dass er sein Schlichtungsgesuch aufrechterhält.
10. Die Schlichtung ist gescheitert. Das Scheitern hat somit zur Folge, dass die Beauftragte eine Empfehlung erlässt.
11. Am 8. Mai 2023 fragte die Beauftragte die Parteien, ob ein Zivil-, Straf-, Verwaltungsjustiz- oder Schiedsverfahren, oder ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren im Gang sei (Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b InfoG). Die Gesuchstellerin informierte daraufhin die Beauftragte, dass sie am 5. Mai 2023 einen Strafantrag eingereicht hatte.

## **II. Die Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz zieht in Erwägung:**

### **A. Mediation und Empfehlung gemäss Art. 33 InfoG**

12. Gemäss Art. 33 InfoG können die gesuchstellende Person und die Dritten, die Einspruch erhoben haben, innert 30 Tagen nach der Stellungnahme des öffentlichen Organs gegen diese bei der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz einen Schlichtungsantrag stellen. Antwortet das öffentliche Organ nicht in den vorgesehenen Fristen, kann die gesuchstellende Person ein Schlichtungsgesuch stellen wie in den Fällen, in denen der Zugang verweigert wird (Art. 13 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 über den Zugang zu Dokumenten, DZV; SGF 17.54). Wird kein Antrag gestellt, so gilt die Stellungnahme als akzeptiert (Art. 14 Abs. 1 DZV).

13. Die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz führt das Schlichtungsverfahren unabhängig und strebt zwischen den Parteien eine Einigung an (Art. 14 Abs. 2 DZV).
14. Kommt eine Schlichtung zustande, so wird die Einigung schriftlich festgehalten und ist sofort vollstreckbar (Art. 14 Abs. 3 DZV).
15. Scheitert die Schlichtung, so gibt die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz eine Empfehlung an die Parteien ab (Art. 33 Abs. 2 InfoG).
16. Ist eine Empfehlung abgegeben worden, so trifft das öffentliche Organ von Amtes wegen einen Entscheid; schliesst es sich der Empfehlung an, so kann zur Begründung auf diese verwiesen werden (Art. 33 Abs. 3 InfoG).

## **B. Materielle Erwägungen**

### *a) Amtliches Dokument*

17. Beim im vorliegenden Gesuch gewünschten Dokument handelt es sich um die Datenaufzeichnung des Datenspeichergeräts (RAG) eines Polizeiautos gemäss Artikel 102 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SRS 741.41). Insbesondere interessiert sich die Gesuchstellerin für die Geschwindigkeit, den Status des Bremslichtes und der Richtungsblinker, den Status des Blaulichtes und des wechseltönigen Zweiklanghorns und den Status des Abblendlichtes.
18. Amtliche Dokumente sind Informationen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen (Art. 22 Abs. 1 InfoG). Als amtliche Dokumente gelten auch Dokumente, die durch einen elektronischen Vorgang, bei dem die betroffenen Informationen aus einer Datenbank abgerufen werden, erstellt werden können (Art. 22 Abs. 2 InfoG).
19. Beim fraglichen Dokument handelt es sich demnach um ein amtliches Dokument nach dem InfoG. Die Behörde produzierte es im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben. Das Dokument ist fertiggestellt und wird nicht zum persönlichen Gebrauch verwendet. Es wird nicht nur vom Verfasser als Hilfsmittel gebraucht (Art. 22 InfoG und Art. 2 Abs. 2 DZV).
20. Der Zugang muss im Prinzip gewährt werden (Art. 20 Abs. 1 InfoG).

### *b) Hängiges Strafverfahren*

21. Wie erwähnt, hat die Gesuchstellerin am 5. Mai 2023 einen Strafantrag eingereicht. Es ist somit denkbar, dass das angeforderte Dokument einen engen Zusammenhang mit dem eingeleiteten Strafverfahren aufweist. In diesem Fall wäre die Spezialgesetzgebung anwendbar, und nicht das InfoG (Art. 21 Abs. 1 Bst. a InfoG). Das Gesetz ist allerdings streng und verlangt, dass sich das fragliche Dokument auf ein Justizverfahren «bezieht» (Art. 20 Abs. 1 Bst. a InfoG).
22. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid über den Zugang zu einem Auditbericht zur Frage geäussert, unter welchen Umständen ein Dokument sich auf ein Justizverfahren bezieht. Der Fall betraf die «Convention intercantonale du 9 mai 2012 relative à la

protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel (CPDT-JUNE; RS/NE 150.30)», der Begriff «ayant trait» wird verwendet (Art. 69 Abs. 2 CPDT-JUNE) : *«En définitive, tant dans la procédure pénale que dans les procédures civiles en cours, le rapport d'audit ne constitue ni un acte de procédure ni un acte d'instruction lié à la procédure en cause. En d'autres termes, il ne s'agit pas d'une pièce établie par l'autorité judiciaire ou sous son égide (comme le serait une expertise judiciaire par exemple), mais d'un document élaboré en dehors de toute procédure judiciaire qui a simplement été déposé dans les dossiers civils et pénal. Il n'est ainsi pas exclu du champ d'application à raison de la matière»*<sup>1</sup>.

23. Es ist zu vermuten, dass die Gesuchstellerin im vorliegenden Fall das angeforderte Dokument als Beweismittel im eingeleiteten Verfahren verwenden möchte. In diesem Sinn weist es an sich einen engen Zusammenhang mit dem eingeleiteten Strafverfahren auf. Das Bundesgerichtsurteil scheint jedoch auszuschliessen, dass ein Dokument, das vor dem Verfahren erstellt wurde, sich auf das Verfahren «beziehen» kann. Das würde dazu führen, den engen Zusammenhang zu verneinen.<sup>2</sup>
24. Aus diesen Gründen neigt die Beauftragte eher der Ansicht zu, dass das InfoG auf den Zugang zum angeforderten Dokument anwendbar ist.

c) *Überwiegende öffentliche Interessen*

25. Die Behörde macht in ihren Stellungnahmen keine überwiegenden öffentlichen Interessen geltend, um den Zugang zum Dokument zu verweigern. Sie führt keine spezifischen Argumente wie zum Beispiel die Sicherheit der Polizeiangeestellten auf, welche aufgrund eines öffentlichen Interesses gegen den Zugang zum Dokument sprechen würden.
26. Die Behörde hat lediglich darauf hingewiesen, dass das Dokument «taktische Elemente» beinhaltet, die für die Polizei «interner Natur» sind. Das ist an sich denkbar. Es obliegt aber der Behörde zu konkretisieren, worin diese «taktischen Elemente» im Einzelnen liegen. Das ist nicht geschehen.
27. Aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen ist es der Beauftragten deshalb nicht möglich zu beurteilen, ob öffentliche Interessen einem Zugang zum angeforderten Dokument entgegenstehen. Sie empfiehlt daher, den Zugang zum Dokument zu gewähren. Falls dennoch öffentliche Interessen vorhanden sein sollten, empfiehlt die Beauftragte der Behörde, diese detailliert zu motivieren.

---

<sup>1</sup> BGE 1C\_367/2020 vom 12. Januar 2021, E. 3.5.

<sup>2</sup> BGE 1C\_367/2020 vom 12. Januar 2021, E. 3.5.

### **III. Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt die Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz:**

28. Falls sich das angeforderte Dokument auf das hängige Strafverfahren bezieht, ist die Spezialgesetzgebung anwendbar und nicht das InfoG (Art. 21 Abs. 1 Bst. a InfoG).
29. Falls sich das angeforderte Dokument dagegen nicht auf das hängige Strafverfahren bezieht, ist das InfoG anwendbar; In diesem Fall empfiehlt die Beauftragte der Kantonspolizei, den Zugang zum angeforderten Dokument zu gewähren. Falls die Kantonspolizei öffentliche Interessen geltend machen will, empfiehlt die Beauftragte, diese öffentlichen Interessen detailliert zu erklären.
30. Die Kantonspolizei trifft wie in Art. 33 Abs. 3 InfoG vorgesehen einen Entscheid.
31. Gegen den Entscheid kann bei der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion Beschwerde geführt werden (Art. 34 Abs. 1 InfoG und Art. 116 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege VRG; SGF 150.1).
32. Die vorliegende Empfehlung kann publiziert werden (Art. 41 Abs. 2 lit. e InfoG). Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte werden die Angaben zur Gesuchstellerin anonymisiert.
33. Die Empfehlung wird eröffnet:
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - Kantonspolizei Freiburg, Chemin de la Madeleine 3, 1763 Granges-Paccot

Martine Stoffel  
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz  
Kantonale Beauftragte für Datenschutz *a.i.*